

# **Geschäftsordnung des Beirats des Zentrums für Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**Vom 7. November 2014**

Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Juli 2009 (GVBl, S. 133) wird zur Beratung der Arbeit des Zentrums für Seelsorge ein Beirat gegründet, dessen Mitglieder einvernehmlich von der Landeskirche und der Theologischen Fakultät der Universität benannt werden.

Der Beirat gibt sich folgende Ordnung:

## **I. Aufgaben des Beirats**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums für Seelsorge (ZfS) zu begleiten und zu beraten. Er dient als Bindeglied zwischen dem vielfältigen seelsorglichen Handeln vor Ort und der wissenschaftlichen und konzeptionellen Arbeit am Zentrum für Seelsorge.

Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichts der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin des Zentrums für Seelsorge,
2. Beratung von Forschungsvorhaben des Zentrums für Seelsorge,
3. Förderung der Umsetzung der Maßnahmen und Perspektiven der landeskirchlichen Seelsorge-Gesamtkonzeption,
4. Aufgreifen aktueller Entwicklungen und Erarbeiten von Vorschlägen zur konzeptuellen Weiterentwicklung, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Seelsorge in der Landeskirche zu sichern,
5. Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates bei der Besetzung der Stelle der bzw. des Geschäftsführenden Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktors des Zentrums für Seelsorge.

## **II. Mitglieder des Beirats**

Dem Beirat sollen folgende Mitglieder angehören:

1. der Leiter bzw. die Leiterin des Referats 3 im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. bis zu zwei Mitglieder der Landessynode,
3. bis zu 12 weitere benannte Personen aus verschiedenen Bereichen der Seelsorge-Arbeit.

Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor sowie die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Zentrums für Seelsorge nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

Zur Begleitung einzelner Projekte und Vorhaben wird der/die Vorsitzende des Beirats in Abstimmung mit der Direktion des ZfS ermächtigt, Mitglieder des Beirats (und weitere Expertinnen bzw. Experten) für Ad-Hoc-Kommissionen und Beratungsgruppen anzufragen. Der Beirat wird darüber in Kenntnis gesetzt.

## **III. Vorsitz und Arbeitsweise**

1. Den Vorsitz des Beirats hat der Leiter bzw. die Leiterin des Referats 3 im Evangelischen Oberkirchenrat inne.
2. Die bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat in Absprache mit der Leitung des Zentrums für Seelsorge mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung ein.
3. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirats ist der Beirat durch die bzw. den Vorsitzenden einzuberufen. Dem Antrag muss eine Tagesordnung beigefügt werden.

## **IV. Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirats stimmt mit der Amtszeit der Landessynode überein.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 7. November 2014 in Kraft.

**Der Vorsitzende**

Dr. Matthias Kreplin  
Oberkirchenrat